

3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX
über Änderungen des Personen-, Ehe- und
Kindschaftsrechts**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I**Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der § 160 samt Randschrift wird aufgehoben.

2. Der § 161 hat samt Überschrift zu lauten:

„Legitimation der unehelichen Kinder

b) durch die nachfolgende Ehe

§ 161. Ist die Vaterschaft zum Kind festgestellt (§ 163 b) und schließen Vater und Mutter des Kindes die Ehe, so wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich.

Wird die Vaterschaft nach der Eheschließung festgestellt, so bleiben die vor der Feststellung für das Kind gesetzten Vertretungshandlungen unberührt.

Die Wirkungen der Legitimation treten nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft, die in einem für die Beseitigung der Feststellung der Vaterschaft vorgesehenen Verfahren ergeht.“

3. Nach dem § 162 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 162 a. Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das legitimierte Kind den Familiennamen des Vaters.

Wird ein bereits mündiges Kind legitimiert, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

§ 162 b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162 a Abs. 2, nur der Geschlechtsname des Legitimierten.

§ 162 c. Führt ein Kind des Legitimierten einen von diesem allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Legitimierten erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf das Kind über.

Ist das Kind des Legitimierten im Zeitpunkt der Legitimation bereits mündig, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

Leitet das Kind aber seinen Familiennamen auch vom Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Legitimierten ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn der Ehegatte dem Übergang zugestimmt hat.

§ 162 d. Eine Zustimmung nach den §§ 162 a bis 162 c ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde zu erklären; ihre namensrechtlichen Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommt.

Eine Zustimmung ist unwirksam, wenn sie dem Standesbeamten später als drei Jahre nach der Verständigung des Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation durch den Standesbeamten zugekommen ist.“

4. Der § 163 c Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

2

3 der Beilagen

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens;
3. vor dem Standesbeamten, vor dem die Eltern die Ehe schließen;
4. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;

5. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

In den Fällen der Z 3 und 4 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z 5, sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Fall des Abs. 1 Z 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.“

ARTIKEL II

Änderungen des Ehegesetzes

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7, 9, 11 bis 14, 16, 18 und 19 werden, soweit sie noch gelten, jeweils samt Überschrift aufgehoben.

2. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Familienbuch“ durch das Wort „Ehebuch“ ersetzt.

3. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.“

4. Der § 25 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verwandschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.“

5. Der § 26 samt Überschrift, die Überschrift zu den §§ 99 und 100 sowie die §§ 99 bis 101 und 105 werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

6. Der § 107 hat zu lauten:

„§ 107. Die §§ 45, 76 und 79 sind nicht anzuwenden.“

ARTIKEL III

Änderungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird die Anführung „§ 69 Abs. 2“ durch die Anführung „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

2. Die §§ 3 bis 12, 20 bis 31, der § 32 Z 1 und 4 und die §§ 33 bis 48, 57, 60, 62 bis 64, 68 bis 70, 74 und 80 werden, soweit sie noch gelten, samt allfälligen Überschriften aufgehoben.

ARTIKEL IV

Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, deutsches RGBl. I S 145, wird aufgehoben.

ARTIKEL V

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Dem § 266 a des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983, wird folgende Bestimmung samt Überschrift angefügt:

„Beschwerderecht des Amtes der Landesregierung

§ 266 b. Beschlüsse in den in diesem Hauptstück geregelten Verfahren sind dem Amt der Landesregierung desjenigen Landes, in dem das Geburtenbuch für das Kind geführt wird, sonst des Landes, in dem das zur Entscheidung in erster Instanz berufene Gericht seinen Sitz hat, auf Antrag zuzustellen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Beschluß von den übrigen Beteiligten nicht mehr

3 der Beilagen

3

mit Rekurs angefochten werden kann, zulässig. Ab Zustellung hat das Amt der Landesregierung, soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist, in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren Beteiligtenstellung.“

ARTIKEL VI**Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962**

Die Tarifpost 14 F lit. a Z 2 und die Tarifpost 18 lit. a Z 1 und 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, werden aufgehoben.

ARTIKEL VII**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

2. (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam gewordenen Legitimationen und deren Rechtsfolgen ist das bisher geltende Recht einschließlich des § 31 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S 1146, und des § 22 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S 533, maßgebend.

(2) Die bisher geltenden Vorschriften sind in denjenigen gerichtlichen Verfahren weiter anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemacht worden sind.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig gemachten Verfahren sind die bisher geltenden Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 weiter anzuwenden.

3. § 11 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, soweit er mit deren § 56 Abs. 2 zusammenhängt, bleibt unberührt.

4. Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, das Tiroler Höfegesetz, LGBl. für Tirol Nr. 47/1900, und das Kärntner Erbhöfegesetz, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, bleiben unberührt.

5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in der Z 6 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Justiz betraut.

6. (1) Mit der Vollziehung des Art. I Z 3 bezüglich des § 162 d, des Art. I Z 4 bezüglich des § 163 c Abs. 1 Z 3, des Art. II Z 1 bezüglich des § 18 und des Art. II Z 2 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 4 bezüglich des § 163 c Abs. 1 Z 4 ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. VI ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

1. Problem

Das Personenstandsrecht ist für die Vollziehung des materiellen Eherechts von großer Bedeutung; das Personenstandsrecht ist in einem einheitlichen Personenstandsgesetz zusammengefaßt und teilweise neu geregelt worden (vgl. Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983). Das Personenstandsgesetz wird am 1. Jänner 1984 in Kraft treten. Es bedarf begleitender legislativer Maßnahmen auf dem Gebiet des Zivilrechtes.

2. Problemlösung

- a) Das Zivilrecht soll raschestmöglich mit dem neuen Personenstandsrecht abgestimmt werden, um dessen Vollziehung nicht zu gefährden.
- b) Damit soll eine „Durchforstung“ des Eherechts, vor allem des Eheschließungsrechts, und eine Entlastung von überholten Vorschriften zur Verbesserung der Bürgernähe des Rechtes und zur Entlastung der Gerichte und Personenstandsbehörden vorgenommen werden.
- c) Weiter sollen inhaltliche Neuregelungen vorgenommen werden, wenn drei Voraussetzungen vorliegen:
 - aa) Es muß ein Zusammenhang mit dem Personenstandsrecht vorliegen.
 - bb) Es muß ein starkes Bedürfnis nach einer Änderung bestehen.
 - cc) Die gefundene Lösung muß ausgereift sein.
- d) Weitere Wünsche nach legislativen Maßnahmen auf den Gebieten des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts können aus den erwähnten Gründen nicht berücksichtigt werden.

3. Kosten

Das Vorhaben wird zu Einsparungen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden führen.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Das geltende österreichische Eherecht ist größtenteils in dem aus dem Jahr 1938 stammenden Ehegesetz geregelt, das seinerseits auf noch ältere Regelungen des (deutschen) Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgeht. Das für die Vollziehung des materiellen Ehe- und Familienrechts wegen der Verzeichnung der auf dem materiellen Recht beruhenden Vorgänge bedeutsame Personenstandsrecht stammt in seinem Kern aus dem Jahr 1937, und zwar ebenfalls aus der deutschen Rechtsordnung. Eine groß angelegte Reform des Personenstandsrechts, die auch die in mehreren Rechtsvorschriften verstreuten Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenfaßt, ist mit der Erlassung des Bundesgesetzes vom 19. Jänner 1983, BGBl. Nr. 60, über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz — PStG), das zum 1. Jänner 1984 in Kraft treten wird, abgeschlossen worden. Dieses Reformvorhaben ist unter anderem auch von dem Gedanken beherrscht, einerseits den mit der Führung der Personenstandsbücher verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und andererseits die entsprechenden Verfahren zugunsten der rechtsuchenden Bevölkerung zu entbürokratisieren.

Dieser Anlaß bietet Gelegenheit, das österreichische Eherecht zu „durchforsten“ und von den Bürger belastenden oder gar inhaltsleer gewordenen Bestimmungen zu befreien. Weiter müssen die für die Vollziehung des neuen Personenstandsgesetzes bedeutsamen Regelungen auf dem Gebiet des Personen- und Kindschaftsrechts (Art. I Z 2 und 3 — §§ 161 bis 162 d ABGB; Art. I Z 4 — § 163 c Abs. 1 und 2 ABGB; Art. II Z 1 — §§ 14, 16, 18 und 19 EheG; Art. II Z 2 — § 15 Abs. 2 EheG; Art. III Z 2 — §§ 7 bis 12 und 20 DVEheG; Art. V — § 266 b AußStrG; Art. VII) mit den Zielen der Reform des Personenstandsrechts abgestimmt werden.

II. Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Regelung der Voraussetzungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe (Art. I Z 2),

2. Regelung der namensrechtlichen Folgen einer Legitimation (Art. I Z 3),

3. Schaffung der Möglichkeit, die Vaterschaft vor dem Standesbeamten anzuerkennen (Art. I Z 4),

4. Aufhebung der Eheverbote der Schwägerschaft, des Ehebruchs und der Wartezeit der Frau (Art. II Z 1, Art. III Z 2),

5. Aufhebung der Erfordernisse der Heiratserlaubnis, des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer oder einer diesbezüglichen Befreiung und des Aufgebots (Art. II Z 1, Art. III Z 2),

6. Aufhebung der Ehenichtigkeitsgründe der Schwägerschaft und des Ehebruchs (Art. II Z 3 bis 5),

7. Aufhebung der allgemeinen Mitwirkungsbezugnis des Staatsanwalts in Ehesachen — die Klagebefugnis des Staatsanwalts wegen Nichtigkeit einer Ehe bleibt aufrecht — Art. III Z 2) und

8. Aufhebung der 5. DVEheG — Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod eines Ehegatten — (Art. IV).

III. Durch das Vorhaben werden schätzungsweise etwa 10 000 Vorgänge im Justizressort (etwa 8 000 im Bereich der Rechtsprechung und etwa 2 000 im Bereich der Justizverwaltung) jährlich einspart werden.

IV. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes fußt auf dem Tatbestand „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.)

B. BESONDERER TEIL

Zum Artikel I

Zu 1.:

Die neuere Lehre billigt dem ersten Fall des § 160 ABGB — und zwar auch für die Vergangenheit — keinen Anwendungsbereich zu. Der zweite Fall des § 160 ABGB ist seit dem Inkrafttreten des EheG am 1. August 1938 wegen der weiteren Bestimmung des seinerzeitigen § 30 EheG bedeutungslos (siehe *Wentzel-Plessl* in *Klang* 2 I/2 136 ff.).

Demnach hat der § 160 ABGB nur die Bedeutung einer Übergangsregelung für folgende Fälle:

1. Die Eltern müssen seinerzeit eine Zivilehe geschlossen haben (für kirchliche Ehen galt der § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1934, BGBl. II Nr. 8),

2. die Ehe muß vor dem 1. August 1938 rechtskräftig für ungültig erklärt worden sein und

3. ein Ehegatte muß zur Zeit der Eheschließung hinsichtlich des Nichtigkeitsgrundes gutgläubig gewesen sein.

Die angeführten Tatbestände können sich in Zukunft nicht mehr ereignen. Es ist daher möglich, § 160 ABGB aus dem Rechtsbestand zu entfernen; seine Anwendbarkeit auf die Fälle, in denen er schon bisher gegolten hat, wird durch Art. VII Z 2 Abs. 1 sichergestellt.

Ergänzend sei bemerkt, daß die Ehelichkeit von Kindern aus nichtigen Ehen nunmehr ganz allgemein durch § 138 ABGB idF BG BGBl. Nr. 403/1977 mit der Maßgabe der Übergangsregelung des Art. XVIII § 2 dieses BG sichergestellt ist.

Zu 2.:

Der geltende § 161 ABGB regelt die Voraussetzungen für den Eintritt der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Diese Regelung hat zwar manche Fragen offen gelassen [siehe etwa Schwimann, Die Bestreitung (Anfechtung) der Legitimation durch nachfolgende Ehe, JBl. 1957, 392 ff]. Die Rechtsprechung, der nach dem (noch) geltenden § 31 PStG (1937/1939) die Feststellung des Eintritts der Legitimation in jedem Fall obliegt, war aber in der Lage, mit den gegebenen Rechtsnormen im Regelfall befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Nach den Ermittlungen des Bundesministeriums für Justiz sind allerdings im Jahr 1981 von den Gerichten 7 757 Beschlüsse nach § 31 PStG (1937/1939) gefaßt worden. Das PStG (1983) sieht aus Gründen der Vereinfachung und Entbürokratisierung eine dem § 31 PStG (1937/1939) vergleichbare Regelung nicht mehr vor; die Frage, ob eine Legitimation durch nachfolgende Ehe eingetreten ist oder nicht, wird daher — sofern keine gerichtliche Feststellung (§ 228 ZPO) vorliegt — diejenige Behörde, für die diese Frage — als Vorfrage — bedeutungsvoll ist, selbst zu klären haben. Dies wird besonders für die Personenstandsbehörden bei der Beurkundung von Personenstandsfällen und der Ausstellung von Personenstandsurkunden zutreffen. Das erfordert aber eine eingehende Regelung der Legitimation im materiellen Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum geltenden § 161 (vgl. OGH 10. Mai 1962, SZ 35/49).

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 erlangt das unehelich geborene Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, wenn die Vaterschaft zum Kind festgestellt ist und Vater und Mutter des Kindes die

Ehe schließen. Der die Vaterschaftsfeststellung im inneren österreichischen Recht grundsätzlich regelnde § 163 b ABGB wird ausdrücklich angeführt, um den Begriff der Vaterschaftsfeststellung klarzustellen.

Die Wirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe treten — sieht man von der Ausnahme des Abs. 2 ab — mit dem Zeitpunkt der Eheschließung ein. Der Entwurf folgt damit der herrschenden Lehre, die den Augenblick der Eheschließung der Eltern als für die Legitimierung maßgebend bezeichnet (siehe Bartsch in Klang¹ I/1 899; Wentzel — Plessl in Klang² I/2 133; Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/2 219; Schwind, Kommentar zum österreichischen Eherecht¹ 55; Zemen, Die gesetzliche Erbfolge nach der Familienrechtsreform 174). Dabei schadet es nicht, wenn die Vaterschaft erst nach der Eheschließung festgestellt wird.

Allerdings scheint es nunmehr nötig, einen Sonderfall klarzustellen: Der § 17 JWG sieht die gesetzliche Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörde für uneheliche Kinder vor. Nach § 144 ABGB wären aber die Eltern eines ehelichen Kindes zu dessen gesetzlicher Vertretung — im Fall einer Legitimation grundsätzlich ab dem Eintritt der zeitlichen Wirkung der Legitimation — berufen. Ehrenzweig (aaO 295) vertritt hiezu — allerdings unter Berufung auf die diesbezüglich klare Regelung des § 1883 deutsches BGB aF — die Meinung, daß die Vormundschaft mit der gehörig festgestellten Legitimation endet (§ 1883 deutsches BGB aF hat aber die Feststellung der Vaterschaft im Auge). Die Rechtsprechung geht davon aus, daß die Vormundschaft über das Kind durch dessen Legitimierung ipso iure endet (siehe OGH 22. Oktober 1901 GIUNF 1591; Wentzel — Plessl in Klang² I/2 455). Die Vertretungshandlungen des Amtsvormundes, die dieser zwischen der Eheschließung der Eltern und der nachfolgenden Vaterschaftsfeststellung vorgenommen hat, wären demnach mit einer Unsicherheit belastet. Der Abs. 2 soll daher zur Sicherheit des Rechtsverkehrs klarstellen, daß Vertretungshandlungen unberührt bleiben, die zwischen der Eheschließung der Eltern und der Feststellung der Vaterschaft vorgenommen worden sind.

Der Abs. 3 beantwortet die Streitfrage, auf welchem Weg eine Legitimation angefochten werden kann, im Sinn der neueren Rechtsprechung (vgl. OGH 23. Mai 1978, JBl. 1979, 316; H. Hoyer, Zur Wirkung des Urteils im Ehelichkeitsbestreitungsprozeß nach Legitimation durch nachfolgende Ehe, JBl. 1979, 311 ff., mit weiteren Verweisen). In Zukunft soll klargestellt sein, daß die Wirkungen der Legitimation nur durch eine solche gerichtliche Entscheidung beseitigt werden können, die für die Beseitigung der Feststellung der Vaterschaft vorgesehen ist; ist die Vaterschaft durch

Urteil (§§ 163 b, 164 c ABGB) festgestellt, so wird die Legitimation durch eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage (§§ 529 ff. ZPO) gegen das Urteil über die Feststellung der Vaterschaft angefochten werden können; ist die Vaterschaft durch Anerkenntnis festgestellt, so wird die Legitimation durch die Feststellung oder den Eintritt der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses (§§ 164, 164 a, 164 c Abs. 1 Z 3 letzter Halbsatz ABGB) beseitigt werden können. Da seit dem Inkrafttreten des BG BGBl. Nr. 403/1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechts jede, auch jede vernichtbare Ehe, sofern nur der äußere Schein einer Ehe gegeben ist (siehe OGH 21. Dezember 1967, EF-Slg. 8470) geeignet ist, eine Legitimation hervorzurufen, wird die Frage der Anfechtbarkeit oder Vernichtbarkeit der Ehe der Eltern des Kindes im Verfahren zur Anfechtung der Legitimation keine Rolle spielen. Um keine Wertungswidersprüche hervorzurufen, ist es daher notwendig, die Anfechtung der Legitimation gleich mit der Anfechtung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind zu regeln.

Zu 3.:

Die Frage, welchen Namen ein legitimiertes Kind zu führen hat, ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Die Praxis löst die bei der Legitimation auftretenden namensrechtlichen Fragen im allgemeinen dahin, daß sie bezüglich des legitimierten Kindes § 139 ABGB und bezüglich des Kindes des Legitimierten § 183 a ABGB — letzteren sinngemäß — anwendet. Dies führt in einigen Fällen — vor allem bei der Legitimation verheirateter oder im Berufsleben stehender Personen, deren Name gelegentlich sehr spät durch die Eheschließung ihrer Eltern eine Änderung erfährt — zu unbefriedigenden Ergebnissen: einerseits wird von einer solchen Namensänderung auch derjenige Ehegatte des Legitimierten betroffen, der seinen Familiennamen vom Legitimierten abgeleitet hat, andererseits hat der Legitimierte — oder dessen Ehegatte — oft ein berücksichtigungswertes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Beibehaltung seines bisherigen Namens. Es scheint unbillig, die solcherart Betroffenen allein auf die Rechts-einrichtung der Namensänderung (§§ 3 ff. G deutsches RGBl. 1938 I S 9) zu verweisen, weil die darin normierten Voraussetzungen — vor allem die Voraussetzung eines wichtigen Grundes für die Änderung (§ 3 Abs. 1) — dem Umstand nicht Rechnung tragen, daß der Betroffene ja eben nicht an einer Änderung, sondern an einer Beibehaltung seines Namens interessiert ist. Darüber hinaus ist eine solche Namensänderung auch mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und für den Betroffenen überdies mit Kosten verbunden. Die vorgeschlagene Regelung in den neuen §§ 162 a bis 162 d ABGB drückt aus, daß die namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 161 ABGB) und einer Ehelicherklärung (§ 162 ABGB) die gleichen sind. Überdies bietet

sich die Gelegenheit, die Übereinstimmung einerseits mit den namensrechtlichen Grundsätzen der §§ 93, 139 und 165 a ABGB und andererseits den namensrechtlichen Wirkungen der Legitimation vergleichbaren Rechtseinrichtung der Annahme an Kindes Statt (§§ 183, 183 a ABGB) herzustellen.

Der § 162 a ABGB verknüpft die Regelung des geltenden § 139 ABGB mit dem vielfach geäußerten Wunsch, daß die Legitimation Mündiger — für sich allein — keine namensrechtliche Wirkung mit sich bringen soll.

Nach dem Abs. 1 erhält das legitimierte Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Falls die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht übereinstimmen, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. Da zwischen dem Zeitpunkt der Geburt eines Kindes und seiner Legitimation durch nachfolgende Ehe seiner Eltern in der Regel ein längerer Zeitraum liegen wird, kann die Beziehung des § 139 zweiter Satz erster Halbsatz ABGB auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht für die Legitimation übernommen werden, da sie nie zutreffen wird; eine solche Regelung wird daher im § 162 a nicht vorgesehen.

Die Regelung des Abs. 1 gilt — nach dem Abs. 2 — grundsätzlich nur für das im Zeitpunkt des Eintritts der Legitimation (nicht: deren Wirkungen) noch nicht mündige Kind; für Mündige wird ein Zustimmungsrecht, wie es etwa der § 165 a Abs. 2 ABGB für die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter oder den Vater eines unehelichen Kindes vorsieht, vorgeschlagen. Das legitimierte Kind behält seinen bisherigen Familiennamen, wenn es bereits mündig ist. Allerdings hat es die Möglichkeit, die Regelung des Abs. 1 — durch Erklärung seiner Zustimmung — auch für sich in Anspruch zu nehmen.

Der § 162 b ABGB regelt — in Anlehnung an § 183 Abs. 1 ABGB — den Fall, daß ein Ehegatte legitimiert wird und der Legitimierte sowie dessen Ehegatte — nach der Grundregel des § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB — einen gemeinsamen Familiennamen führen: zur Änderung des Familiennamens nach Abs. 1 bedarf es der Zustimmung beider Ehegatten; aus § 175 Abs. 2 ABGB ergibt sich, daß auch der minderjährige Ehegatte diese Zustimmung selbst erklären kann. Stimmen nicht beide Ehegatten der Änderung zu und führen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so haben sie diesen weiter zu führen; allerdings ändert sich — unter den Voraussetzungen des § 162 a Abs. 2 ABGB — der Geschlechtsname des Legitimierten. Führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, so gilt § 162 a ABGB ohne Einschränkungen.

Der § 162 c ABGB regelt die namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation für die Nachkommen des Legitimierten in Anlehnung an den vorgeschlagenen § 162 a ABGB und den geltenden

§ 183 a ABGB: führt das Kind des Legitimierten einen vom Legitimierten allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Legitimierten erworbene Familienname bzw. Geschlechtsname auf dessen Kind über (Abs. 1).

Die Regelung des Abs. 1 gilt aber nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 für ein im Zeitpunkt der Legitimation bereits mündiges Kind des Legitimierten nur, wenn es zustimmt.

Wenn das Kind des Legitimierten seinen Familiennamen auch vom Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Legitimierten ableitet, so tritt ein Übergang überdies nur ein, wenn der Ehegatte dem Übergang zugestimmt hat (Abs. 3).

Der § 162 d ABGB regelt die Zustimmung nach den §§ 162 a bis 162 c ABGB. Sie ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären. Die namensrechtlichen Wirkungen treten ein, sobald die Erklärung dem Standesbeamten zugekommen ist (vgl. § 165 c ABGB).

Zur Wahrung der Rechtssicherheit kann die Zustimmung nicht zurückwirken und auch nicht zeitlich unbeschränkt gegeben werden. Der Standesbeamte, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Legitimierten eingetragen ist [vgl. § 54 Abs. 2 PStG (1983)], hat im Zug der Vorbereitung des Vermerkes der Legitimation die Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation zu verständigen und auf das Zustimmungsrecht aufmerksam zu machen [§ 54 Abs. 4 PStG (1983)]; kommt die Zustimmungserklärung diesem Standesbeamten nicht innerhalb von drei Jahren nach der Verständigung zu, so ist sie nicht wirksam. In den meisten Fällen, vor allem dann, wenn zwischen den Eltern, die die Eingehung einer Ehe beabsichtigen, und ihren Kindern ein guter Kontakt besteht, wird der Standesbeamte, der die Trauung vornehmen wird, in der Verhandlung zur Ermittlung der Ehefähigkeit [§ 44 PStG (1983)] die Verlobten auf die namensrechtlichen Folgen der durch die Eheschließung bewirkten Legitimation aufmerksam machen und allfällige Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft (vgl. Art. I Z 4) und solche, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation erforderlich sind, beurkunden oder beglaubigen [§ 53 Abs. 1 Z 5 PStG (1983)].

Zu 4.:

Das PStG (1983) sieht keine dem geltenden § 31 PStG (1937/1939) vergleichbare Regelung vor. Zwar werden die Verlobten — so wie schon derzeit — von demjenigen Standesbeamten, vor dem sie die Ehe zu schließen beabsichtigen, gefragt werden, ob sie ein gemeinsames voreheliches Kind haben, doch wird dies nicht — wie heute nach dem § 31 PStG (1937/1939) — die Grundlage dafür sein, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Der Standesbe-

amte, vor dem die Verlobten die Ehe schließen, soll nur den Standesbeamten, der das Geburtenbuch für das Kind führt, hievon verständigen, damit dieser, wenn die Voraussetzungen der Legitimation vorliegen, diese vermerken kann. Dies wäre aber nach § 161 Abs. 1 ABGB idF Entw. unmöglich, wenn die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist. Nach dem geltenden § 163 c ABGB ist es nicht möglich, die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind vor einem Standesbeamten anzuerkennen. Im Sinn einer bürgernahen und benutzerfreundlichen Verwaltung soll daher der Standesbeamte, vor dem die Eltern die Ehe schließen, in der Lage sein, eine Niederschrift über ein Vaterschaftsanerkennnis im Zusammenhang mit der Eheschließung aufzunehmen und — nachdem die im § 163 c ABGB vorgesehenen Formvorschriften eingehalten worden sind — dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch für das Kind führt, zur Vorbereitung eines Vermerkes über die Legitimation zu übersenden (siehe § 163 c Abs. 1 Z 3 ABGB idF Entw.).

Wer Standesbeamter ist, wird im § 59 Abs. 2 PStG (1983) geregelt; für die Gültigkeit des Vaterschaftsanerkennnisses ist es gleichgültig, ob dieses vor oder nach der Eheschließung abgegeben worden ist; auch ist die Identität des Organwalters, vor dem die Eheschließung stattgefunden hat, und des Organwalters, vor dem das Vaterschaftsanerkennnis erklärt worden ist, nicht nötig; es genügt, daß es sich um Organe oder Organwalter im Bereich der gleichen Personenstandsbehörde erster Instanz handelt.

Hinsichtlich des Eintritts der feststellenden Wirkung wird das vor dem Standesbeamten erklärte Anerkenntnis dem vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland erklärten Anerkenntnis gleichgestellt (siehe § 163 c Abs. 1 Schluß und Abs. 2 ABGB idF Entw.).

Zum Artikel II

1. Von dem im § 7 EheG geregelten — und im § 25 EheG als Ehenichtigkeitsgrund genannten — Eheverbot der Schwägerschaft wird derzeit regelmäßig Befreiung erteilt. Das Eheverbot hat auch nur in einer geringen Anzahl von Fällen Bedeutung: Nach einer Ermittlung des Bundesministeriums für Justiz hat es im Jahr 1981 nur 12 Vorgänge wegen Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft gegeben. Es ist daher zweckmäßig, dieses Eheverbot zu beseitigen. Dies macht auch eine Aufhebung der §§ 3, 4, 11, 12, 62 und 63 DVEheG nötig.

2. Ebenso wird von dem im § 9 EheG geregelten und im § 26 EheG mit Nichtigkeit bedrohten Eheverbot des Ehebruchs derzeit regelmäßig Befreiung erteilt. Auch dieses Eheverbot hat nur in einer geringen Anzahl von Fällen Bedeutung: Nach einer Ermittlung des Bundesministeriums für Justiz hat es im Jahr 1981 nur 32 Vorgänge wegen Befreiung

vom Eheverbot des Ehebruchs gegeben. Es ist daher zweckmäßig, dieses Eheverbot zu beseitigen. Das bedingt auch eine Aufhebung der §§ 5, 6, 11, 12, 64 und 80 DVEheG, sowie eine Anpassung des § 20 EheG (vgl. dazu Köhler, Die Regierungsvorlage betreffend Änderungen des Ehegesetzes — legislativ betrachtet, ÖSta 1982, 76).

3. Das ausschließlich für die Frau geltende Eheverbot der Wartezeit (§ 11 EheG) diene dazu, klarzustellen, aus welcher Ehe im Fall einer Wiederverheiratung der Frau ein von ihr innerhalb der im § 11 vorgesehenen Frist von zehn Monaten geborenes Kind stammt. Im Hinblick auf die heute schon außerordentlich hoch entwickelten Methoden der Vaterschaftsfeststellung scheint es nicht nötig, dieses Eheverbot aufrecht zu erhalten. Das bedingt auch eine Aufhebung der §§ 9 und 10 DVEheG.

4. Der § 12 EheG ist zwar formell in Kraft, doch nach § 107 EheG „nicht anzuwenden“. Er ist nunmehr formell aufzuheben; § 107 EheG ist anzupassen.

5. Der § 13 EheG, der für bestimmte Fälle — in Zusammenhang mit weiteren besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen — das Erfordernis der Heiraterlaubnis vorgesehen hat, ist mangels solcher Bestimmungen inhaltsleer und daher formell aufzuheben.

6. Das geltende und das neue Personenstandsrecht legen die Pflicht des Nachweises der Ehefähigkeit den Verlobten auf [§ 5 PStG (1937/1939), § 43 PStG (1983)]; diese haben die zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sondervorschriften, die Ausländern die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses oder einer Befreiung davon vorschreiben, sind daher unnötig. Das PStG (1983) sieht demgemäß das Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer als Voraussetzung einer Eheschließung im Inland im technischen Sinn nicht mehr vor. Das formelle Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 14 EheG) ist daher zu beseitigen. Dies bedingt auch eine Aufhebung der §§ 7, 8, 11 und 12 DVEheG. Bemerkte sei, daß nach einer Ermittlung des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1981 1 537 Vorgänge wegen Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer bei den Justizverwaltungsbehörden angefallen sind.

7. Das aus dem kanonischen Recht stammende Ediktverfahren des Aufgebots (§ 16 EheG) ist heute nicht mehr in der Lage, Ehehindernisse aufzuzeigen; diese Aufgabe hat die genaue Personenstandsverzeichnung übernommen. Die Generalversammlung der Internationalen Zivilstandskommission hat am 8. September 1976 eine Empfehlung angenommen, nach der die Trauung von keinem vorhergehenden Aufgebot abhängig gemacht werden darf. Die Abschaffung des Aufgebots wider-

spricht nicht den staatsvertraglichen Verpflichtungen Österreichs, die durch die Ratifikation des New Yorker Übereinkommens vom 10. Dezember 1962, BGBl. Nr. 433/1969, über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen eingegangen worden sind. Dies zeigt auch die Praxis einiger Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die das Aufgebot bereits abgeschafft und hierbei die Auffassung vertreten haben, sie seien durch das eben genannte Übereinkommen zur Beibehaltung des Aufgebots nicht verpflichtet. Das neue Personenstandsrecht [Zweiter Teil — Aufgaben der Personenstandsbehörden auf dem Gebiet des Ehrechts, §§ 42 bis 47 PStG (1983)] sieht das Aufgebot nicht mehr vor. Das Erfordernis des Aufgebots muß daher auch im EheG beseitigt werden. Dies macht eine Aufhebung der §§ 9 und 19 DVEheG nötig.

8. Der § 18 EheG regelt das Vorgehen des Standesbeamten bei der Trauung. Diese Bestimmung gehört aber, rechtssystematisch gesehen, nicht zum materiellen Ehrecht, sondern zum formellen Personenstandsrecht. Der Rechtsstoff des § 18 EheG soll in das neue Personenstandsgesetz überstellt werden; der § 47 Abs. 2 PStG (1983) enthält daher eine dem § 18 EheG inhaltsgleiche Bestimmung. Die Form der Eheschließung (§§ 15, 17, 21 Abs. 1 EheG) wird hiedurch nicht berührt. Die bisher im letzten Satz des § 18 EheG geregelte Pflicht des Standesbeamten, die Eheschließung in ein Personenstandsbuch einzutragen, ist nunmehr im § 24 PStG (1983) geregelt.

9. Der § 19 EheG betrifft die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung. Der § 46 PStG (1983) regelt nunmehr diese — zum Personenstandsrecht im formellen Sinn gehörende — Materie.

10. Das PStG (1983) kennt den Begriff „Familienbuch“ nicht mehr; in diesem Gesetz wird das vergleichbare Personenstandsbuch „Ehebuch“ genannt. Der § 15 Abs. 2 EheG ist daher entsprechend anzupassen.

11. Die §§ 99 und 100 EheG enthalten Österreich betreffende Sondervorschriften, die durch die Einführung des deutschen Personenstandsrechts am 1. Jänner 1939 gegenstandslos geworden und daher aufzuheben sind.

12. Der § 101 EheG ordnet an, daß die §§ 102 bis 107 ihre Wirksamkeit verlieren, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Vereinheitlichung des österreichischen mit dem deutschen Recht wegfällt. Durch die Wiedererrichtung Österreichs im Jahr 1945 ist der Zweck des § 101 — die Rechtsvereinheitlichung innerhalb des Deutschen Reiches — weggefallen. Der § 101 ist daher aufzuheben.

13. Der § 105 EheG enthielt eine Regelung für die Zuständigkeit zur Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht (§ 65

EheG). Jener Zuständigkeitsregelung ist aber durch Art. V Z 6 und 7 (§§ 104 b und 114 b JN) des BG BGBl. Nr. 280/1978 materiell derogiert worden (Ent — Hopf, Das neue Eherecht 86; Köhler, a. a. O. Östa 1982, 76). Der § 105 EheG ist daher aufzuheben.

Zum Artikel III

Zu 1.:

Durch Art. II Z 10 des BG BGBl. Nr. 278/1980 erhielt der bisherige Abs. 2 des § 69 EheG die Bezeichnung Abs. 3; die Anführung dieser Bestimmung im § 16 DVEheG ist daher anzupassen.

Zu 2.:

1. Bezüglich der Aufhebungen der §§ 3 bis 12, 64 und 80 DVEheG wird auf die Erläuterungen zu Art. II verwiesen.

2. Der Abs. 1 des § 20 DVEheG bestimmte die Geltung des § 49 der 1. AVPStG für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens (§ 63 Abs. 2 EheG). Der Abs. 1 ist schon durch die Neufassung des § 49 durch das BG BGBl. Nr. 331/1976 gegenstandslos geworden. Der Abs. 2 ist nach § 70 zwar formell in Kraft, doch „nicht anzuwenden“. Der § 20 ist daher aufzuheben.

3. Die §§ 21 bis 31 DVEheG sind nach deren § 70 zwar formell in Kraft, doch „nicht anzuwenden“; sie sollen daher formell aufgehoben werden.

4. Der § 32 Z 1 und 4 DVEheG ist nach deren § 70 zwar formell in Kraft, doch „nicht anzuwenden“; die Z 1 und 4 sind daher aufzuheben. Die Z 2 und 3 gaben den §§ 609 und 610 der (deutschen) Zivilprozeßordnung, die nach § 75 DVEheG sinngemäß gelten, eine neue Fassung. Die §§ 609 und 610 der (deutschen) Zivilprozeßordnung regeln das Verfahren beim Sühneversuch; die Z 2 und 3 können daher nicht aufgehoben werden.

5. Die §§ 33 bis 44 DVEheG sind nach deren § 70 zwar formell in Kraft, doch „nicht anzuwenden“; sie sollen daher formell aufgehoben werden.

6. Der § 45 DVEheG betrifft Änderungen des § 12 PStG und des § 35 Abs. 6 der 1. AVPStG; er ist durch die geplante Neuordnung des Personenstandsrechts gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

7. Die §§ 46 bis 48 DVEheG sind nach deren § 70 zwar formell in Kraft, doch „nicht anzuwenden“; sie sollen daher formell aufgehoben werden.

8. Der § 57 DVEheG sieht die Nichtigerklärung der vor dem Inkrafttreten des EheG geschlossenen Namens- und Staatsangehörigkeitsehen vor; die diesbezügliche Klage konnte nur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. Der § 57 ist durch den Ablauf dieser Frist gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

9. Der § 60 DVEheG sieht das Außerkrafttreten deren §§ 61 bis 70, soweit sie noch gelten, vor, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung weggefallen ist; auf die Erläuterungen zur Aufhebung des § 101 EheG (Erläuterungen zum Art. II P 12) wird verwiesen.

10. Der § 68 DVEheG regelte die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen; er ist durch die Einführung des deutschen Personenstandsrechts am 1. Jänner 1939 gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

11. Der § 69 DVEheG enthält eine Gebührenvorschrift; er ist durch die Einführung des deutschen Personenstandsrechts am 1. Jänner 1939 gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

12. Der § 70 DVEheG sah die Unanwendbarkeit einiger Bestimmungen der DVEheG vor; infolge der durch dieses Bundesgesetz vorgenommenen formellen Aufhebung der im § 70 genannten Bestimmungen ist dieser selbst aufzuheben.

13. Der § 74 DVEheG sieht eine Mitwirkung des Staatsanwalts in Ehesachen vor. In der neueren Praxis sind Interventionen des Staatsanwalts in Ehesachen, die auf Grund der Klage einer Partei anhängig geworden sind, kaum vorgekommen. Dies zeigt, daß in einer demokratischen Gesellschaft kein Bedürfnis nach einer umfassenden Beteiligung des Staatsanwalts in Ehesachen besteht. Die Aufgaben des Staatsanwalts in Angelegenheiten der Ehenichtigkeit (§§ 28 EheG, 83 DVEheG), die weiterhin notwendig sind, bleiben unberührt.

Zum Artikel IV

Die 5. DVEheG regelt die Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod des klagenden Ehegatten oder die Feststellung des Rechts auf Ehescheidung ohne vorausgegangene Scheidungsklage. Diese Feststellungen kann nur der Staatsanwalt beantragen. Derartige Verfahren sind kaum vorgekommen; ein Eingriff des Staates in diese, die Interessen der Parteien tief berührende Angelegenheiten ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht mehr vertretbar. Die 5. DVEheG ist daher aufzuheben.

Zum Artikel V

Schon derzeit gewährt die Rechtsprechung dem Amt der Landesregierung in bestimmten Fällen ein Rekursrecht (sich etwa OGH 16. September 1964, ÖStA 1965, 35), allerdings ist die Frage, inwieweit und welchem Amt der Landesregierung Beteiligtenstellung zukommt, offen. Daher soll aus Anlaß der Neuregelung auf dem Gebiet des Personenstandsrechtes die Beteiligtenstellung des Amtes der Landesregierung ausdrücklich geregelt werden. Demnach soll in den im Fünften Hauptstück geregelten Verfahren dem Amt der Landesregierung — soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist — desjenigen

Landes, in dem das Geburtenbuch für das Kind geführt wird, sonst des Landes, in dem das zur Entscheidung in erster Instanz berufene Gericht seinen Sitz hat, Beteiligtenstellung zukommen; diese erhält das Amt der Landesregierung mit der auf seinen Antrag erfolgten Zustellung eines Beschlusses in einem Verfahren nach dem Fünften Hauptstück. Es sind also nicht alle Beschlüsse in diesen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung zuzustellen, das wäre ein überflüssiger und daher zu vermeidender Aufwand; das Amt der Landesregierung wird aber durch den Standesbeamten oder einen Beteiligten von Gerichtsbeschlüssen erfahren, die rechtlich bedenklich scheinen, es kann dann die Zustellung des Beschlusses verlangen. Ein solcher Antrag soll nur innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Rechtsmittelfrist für die übrigen Beteiligten endet, zulässig sein. Solange — nach dem genannten Zeitpunkt — kein solcher Antrag gestellt und nach erfolgter Zustellung vom Amt der Landesregierung kein Rekurs gegen den Beschluß erhoben wird, besteht kein Hindernis, die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu erteilen, da die vorgeschlagene Regelung bloß einen für wenige Einzelfälle vorgesehenen Rechtsbehelf des Amtes der Landesregierung schaffen soll. Damit ist klargestellt, daß unter den angeführten Voraussetzungen dem Amt der Landesregierung ein Rekursrecht zusteht; das Amt der Landesregierung erhält darüber hinaus die weiteren Befugnisse, die einem Beteiligten zukommen.

Zum Artikel VI

Die **TP 14 F lit. a Z 2** regelt die Pauschalgebühr für Verfahren nach den §§ 1, 7, 8 und 9 der 5. DVEheG. Diese wird zur Gänze aufgehoben; die entsprechenden Gebührenbestimmungen sind daher ebenfalls aufzuheben.

Die **TP 18 lit. a Z 1 und 2** regelt Rahmengebühren für Verfahren nach den §§ 7, 9 und 14 EheG, §§ 3, 5 und 7 DVEheG. Die genannten Bestimmungen werden aufgehoben (siehe Art. II Z 1 und Art. III). Die entsprechenden Gebührenbestimmungen sind daher ebenfalls aufzuheben.

Zum Artikel VII

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

Weil dem Namensrecht auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zukommt, wird das bisher geübte Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Inneres in diesen Angelegenheiten auch in Zukunft geübt werden.

Schlußbemerkung

Mit der Verwirklichung der Vorschläge dieses Gesetzentwurfes wäre eine nicht unwesentliche Entlastung der Gerichte und Standesbeamten verbunden.

Das Vorhaben wird zu Einsparungen in den Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden führen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 160. Legitimation der unehelichen Kinder:

a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten;

Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§ 62 bis 64 angeführten Hindernisse entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge aufgehoben worden ist, oder wenn wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unge-
wissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt; doch bleiben in dem letzterem Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten sind.

b) durch die nachfolgende Ehe;

§ 161. Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verhehlung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

§ 162. . . .

Entwurf

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

wird aufgehoben

Legitimation der unehelichen Kinder

b) durch die nachfolgende Ehe

§ 161. Ist die Vaterschaft zum Kind festgestellt (§ 163 b) und schließen Vater und Mutter des Kindes die Ehe, so wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich.

Wird die Vaterschaft nach der Eheschließung festgestellt, so bleiben die vor der Feststellung für das Kind gesetzten Vertretungshandlungen unberührt.

Die Wirkungen der Legitimation treten nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft, die in einem für die Beseitigung der Feststellung der Vaterschaft vorgesehenen Verfahren ergeht.

§ 162. . . .

§ 162 a. Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das legitimierte Kind den Familiennamen des Vaters.

Wird ein bereits mündiges Kind legitimiert, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

§ 162 b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162 a Abs. 2, nur der Geschlechtsname des Legitimierten.

§ 162 c. Führt ein Kind des Legitimierten einen von diesem allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Legitimierten erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf das Kind über.

Ist das Kind des Legitimierten im Zeitpunkt der Legitimation bereits mündig, so gilt der Abs. 1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

Leitet das Kind aber seinen Familiennamen auch vom Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Legitimierten ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn der Ehegatte dem Übergang zugestimmt hat.

§ 162 d. Eine Zustimmung nach den §§ 162 a bis 162 c ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde zu erklären; ihre namensrechtlichen Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommt.

Eine Zustimmung ist unwirksam, wenn sie dem Standesbeamten später als drei Jahre nach der Verständigung des Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation durch den Standesbeamten zugekommen ist.

§ 163 c. Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund;
3. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;
4. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

§ 163 c. Dem Anerkenntnis kommt die Wirkung der Feststellung nur zu, wenn die Vaterschaft vor einer der folgenden Stellen durch persönliche und mündliche Erklärung anerkannt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden ist:

1. vor dem Gericht;
2. vor der Bezirksverwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Vormundenschaftswesens;
3. vor dem Standesbeamten, vor dem die Eltern die Ehe schließen;
4. vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, wenn der Anerkennende oder das Kind österreichischer Staatsbürger ist;

Geltende Fassung

Im Falle der Z 3 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z 4 sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Falle des Abs. 1 Z 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kinde gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.

Ehegesetz

Schwägerschaft

§ 7. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

(2) Schwägerschaft im Sinne des Abs. 1 besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden.

Ehebruch

§ 9. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Entwurf

5. vor einem öffentlichen Notar, wenn er eine Ausfertigung der Beurkundung über die von ihm aufgenommene Niederschrift dem Gericht übersendet.

In den Fällen der Z 3 und 4 tritt die feststellende Wirkung ein, sobald die Niederschrift, im Falle der Z 5, sobald die Ausfertigung der Beurkundung über das Anerkenntnis beim Gericht einlangt.

Die feststellende Wirkung tritt überdies nur ein, wenn und sobald der Anerkennende im Falle des Abs. 1 Z 2 von der Mutter gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen des Abs. 1 von der Mutter und dem Kind gegenüber dem Gericht oder der die Niederschrift über die Anerkennung aufnehmenden Stelle schriftlich oder niederschriftlich als Vater bezeichnet wird; spätestens tritt diese Wirkung jedoch sechs Monate nach der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde, sonst sechs Monate nach dem Einlangen der im Abs. 1 letzter Satz genannten Niederschrift oder Ausfertigung der Beurkundung beim Gericht ein.

Ehegesetz

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Sie soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen.

Wartezeit

§ 11. (1) Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Auseinandersetzungszugnis des Vormundschaftsrichters

§ 12. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

Heiratserlaubnis

§ 13. Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie Beamte, die zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienststelle bedürfen, sollen nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

§ 14. (1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder dessen Vertretungsbehörde in Österreich darüber beigebracht haben, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so gilt diese.

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

(2) Bei Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Ausland haben, und bei Flüchtlingen im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Ausland haben, tritt an die Stelle des im Abs. 1 genannten Heimatstaates der betreffende ausländische Staat.

(3) Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung bewilligt werden.

§ 15. (1) ...

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

Aufgebot

§ 16. (1) Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird.

(2) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

(3) Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

...

Trauung

§ 18. (1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

Entwurf

§ 15. (1) ...

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat.

wird aufgehoben

...

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Zuständigkeit des Standesbeamten

§ 19. (1) Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts Innere Stadt-Mariahilf in Wien zuständig.

(4) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

...

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Verwandtschaft und Schwägerschaft

§ 25. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie den Verboten der §§ 6 und 7 zuwider zwischen Blutsverwandten oder zwischen Verschwägerten geschlossen ist.

(2) Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 7 bewilligt wird.

Ehebruch

§ 26. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 9 verboten war.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 9 bewilligt wird.

A. Standesbeamte

§ 99. (1) Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind im Lande Österreich außerhalb des Burgenlandes der Bezirkshauptmann oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte, in Wien und in den landesunmittel-

Entwurf

wird aufgehoben

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Verwandtschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

baren Städten der Bürgermeister oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die österreichischen Gesetze RGBl. Nr. 47/1868 und RGBl. Nr. 51/1870 und die dazu erlassenen Vorschriften an.

(2) Im Burgenland sind Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes die staatlichen Matrikelführer. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die im Burgenland bestehenden Vorschriften an.

§ 100. (1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird wegen Vergehens an Geld bis zu zehntausend Reichsmark oder mit strengem Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

§ 101. Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 107. Die Vorschriften der §§ 12, 45, 76, 79 sind nicht anzuwenden.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

B. Schwägerschaft

Zuständigkeit

§ 3. (1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 7 EheG.) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat nur die Frau Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt.

(3) Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung, wenn auch nur einer der Verschwägerten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

§ 107. Die §§ 45, 76 und 79 sind nicht anzuwenden.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

wird aufgehoben

Geltende Fassung

besitzt oder wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 7 EheG. bereits geschlossen ist.

(5) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

Richtlinien

§ 4. (1) Bei der Entscheidung über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft sind die gesamten Umstände des Falles zu berücksichtigen. Für jeden Beteiligten sind ein polizeiliches Führungszeugnis, seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(2) Die Befreiung ist in der Regel erst zu erteilen, wenn seit Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Sie soll versagt werden, wenn der Mann erheblich jünger ist als die Frau.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob.

C. Ehebruch

Zuständigkeit

§ 5. (1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 EheG) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Ausland geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung:

a) wenn auch nur einer der Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht besessen hat;

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Entwurf

20

b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist;

c) wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 9 EheG bereits geschlossen ist.

(5) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(6) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

Richtlinien

§ 6. (1) Ob ein schwerwiegender Grund für Versagung der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der persönlichen Eigenschaften der Beteiligten und ihres Verhaltens, zu prüfen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

wird aufgehoben

(2) Ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung liegt insbesondere dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die neue Ehe nicht von Bestand sein wird.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Zivilsenat ob. Dieser kann sich der Hilfe eines Beamten der Geschäftsstelle bedienen.

D. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

Zuständigkeit

§ 7. (1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

wird aufgehoben

(2) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

Richtlinien

§ 8. (1) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt wer-

3 der Beilagen

Geltende Fassung

den, deren Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(2) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Wegen der Beibringung von Nachweisen über die Ehefähigkeit gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

E. Sonstige Bestimmungen

Wartezeit, Aufgebot, Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige

§ 9. Für die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit, für die Befreiung vom Aufgebot, für die Abkürzung der Aufgebotsfrist sowie für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten die Vorschriften im § 27 Abs. 2 und in den §§ 31, 32 und 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

Fortdauer der Zuständigkeit

§ 10. (1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuch stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

Besonderes für Justizverwaltungsentscheidungen

§ 11. (1) Die in den Fällen der §§ 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt.

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Entwurf

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen des Oberlandesgerichtspräsidenten ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht mir zu.

Gebühren

§ 12. (1) ...

wird aufgehoben

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Betrag als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 16. Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hat.

§ 16. Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 3 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hat.

Name der geschiedenen Frau

§ 20. (1) Die Vorschriften, die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 Reichsgesetzbl. I S. 533), gelten auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens.

wird aufgehoben

(2) ...

III. Änderungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes

§§ 21 bis 29. ...

werden aufgehoben

IV. Änderung des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen

§§ 30 und 31. ...

werden aufgehoben

§ 32. 1. ...

wird aufgehoben

4. ...

wird aufgehoben

§§ 33 bis 44. ...

wird aufgehoben

Geltende Fassung

V. Änderungen anderer Gesetze

§ 45. (1) § 12 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S 1146) erhält folgende Fassung:

„§ 12. Am Rande des Heiratseintrags (§ 11) werden vermerkt:

1. der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten;
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigkeitklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe.“

(2) § 35, Abs. 6, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S 533) erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird nicht eingetragen, wenn die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitklärung oder das Nichtbestehen der Ehe am Rande vermerkt ist.“

§ 46. . . .

§ 47. § 23 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S 1069) sowie die Vorschriften der §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S 1082) gelten entsprechend, wenn die Ehe rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 48. . . .

§ 57. Eine Ehe, die vor Inkrafttreten des Ehegesetzes ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen (§ 23 des Ehegesetzes), kann nach den Vorschriften des Ehegesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Entwurf

B. Ergänzungsvorschriften zu den Abschnitten I bis V dieser Verordnung

§ 60. Die Vorschriften der §§ 61 und 70 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt. wird aufgehoben

§ 62. Bei Anwendung der §§ 3 und 5 tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten, soweit es sich um Gerichte im Lande Österreich handelt, der Präsident des Landes- oder Kreisgerichts. wird aufgehoben

§ 63. Bei Anwendung des § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksgericht. wird aufgehoben

§ 64. Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zivilkammer der Zivilsenat und an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Beamte der Geschäftsstelle. wird aufgehoben

§ 68. Die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen für Zwecke der Matrikenführung sind auf die Urteile über Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gemäß dem Ehegesetz anzuwenden. wird aufgehoben

§ 69. (1) Außer den im § 12 vorgesehenen Gebühren werden noch folgende Gebühren erhoben: wird aufgehoben

	Reichsmark
für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung	2 bis 20,
für die Befreiung vom Aufgebot	2 bis 20,
für die Abkürzung der Aufgebotsfrist	2 bis 10,
für die Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses	
für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland	2 bis 20.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 70. Der § 20 Abs. 2, die §§ 21 bis 44 und 46 bis 48 sind vorbehaltlich des § 75 Satz 4 nicht anzuwenden. § 20 Abs. 1 und § 45 treten am 1. Jänner 1939 in Kraft. wird aufgehoben

... wird aufgehoben

§ 74. (1) In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hiezu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. wird aufgehoben

Geltende Fassung

(2) Im Verfahren über die Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

...
§ 80. Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S 807) wird folgendes verordnet:

Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod des klagenden Ehegatten

§ 1. (1) Ist ein Ehegatte, der Scheidung der Ehe wegen Verschuldens begehrt hatte, vor Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt die Feststellung beantragen, daß das Scheidungsbegehren des Verstorbenen gerechtfertigt war.

(2) Auf eine Verfehlung des überlebenden Ehegatten, die der Verstorbene nicht geltend gemacht hatte, darf die Feststellung nur gestützt werden, wenn dies dem erwiesenen oder als sicher anzunehmenden Willen des Verstorbenen entspricht.

(3) Zugleich mit der Feststellung ist auszusprechen, inwieweit der überlebende Ehegatte als schuldig anzusehen ist.

(4) Die Feststellung darf nicht getroffen werden, wenn im Falle der Scheidung der verstorbene Ehegatte für überwiegend schuldig zu erklären gewesen wäre.

Ausübung der Antragsbefugnis

§ 2. Der Staatsanwalt soll die im § 1 vorgesehene Feststellung nur beantragen, wenn er auch unter Berücksichtigung des Verhaltens des Verstorbenen die

Entwurf

...
wird aufgehoben

Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Schuld des überlebenden Ehegatten für so schwer erachtet, daß dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls unwürdig erscheint, die rechtliche Stellung eines Verwitweten zu behalten.

Antragsfrist

§ 3. (1) Die im § 1 vorgesehene Feststellung kann nur binnen sechs Monaten beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Staatsanwalt durch eine Mitteilung des Prozeßgerichts Kenntnis von der Erledigung des die Scheidung der Ehe betreffenden Rechtsstreits erlangt.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 4. (1) Für die Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts ist das Landgericht zuständig, das für die erhobene Scheidungsklage zuständig war. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(3) Beschwerdeberechtigt sind nur der Staatsanwalt und der überlebende Ehegatte.

Kostenentscheidung

§ 5. (1) Wird dem Antrag des Staatsanwalts stattgegeben, so hat der überlebende Ehegatte die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen. Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, ob und inwieweit der überlebende Ehegatte die Kosten des Rechtsstreits wegen Scheidung der Ehe und die durch die Ermittlungen des Staatsanwalts entstandenen Kosten zu tragen hat.

(2) Wird der Antrag des Staatsanwalts zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die dem überlebenden Ehegatten entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil der Reichskasse auferlegt werden.

(3) Auf die Festsetzung der Kosten finden die §§ 103 bis 107 der Reichszivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Im Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 wird in entsprechender Anwendung der §§ 52

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

bis 54 dieses Gesetzes der Betrag der zu erstattenden Kosten in der Entscheidung festgestellt.

(4) Die Entscheidung über die Kosten kann nur zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache angefochten werden.

Wirkungen der gerichtlichen Feststellung

§ 6. (1) Mit der Rechtskraft der im § 1 vorgesehenen Feststellung erlangt der überlebende Ehegatte mit Wirkung von dem dem Todestage des Verstorbenen vorausgegangenen Tage die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten.

(2) Das im § 64 des Ehegesetzes bezeichnete Recht, der Frau die Weiterführung des Ehenamens zu untersagen, steht dem Staatsanwalt zu.

(3) Entspricht der Antrag des Staatsanwalts einem Scheidungsbegehren wegen Ehebruchs und ist der Ehebruch sowie derjenige, mit dem der überlebende Ehegatte den Ehebruch begangen hat, in der Entscheidung festgestellt, so begründet diese Feststellung das Eheverbot wegen Ehebruchs im Sinn des Ehegesetzes. Dies gilt nicht, wenn die neue Ehe geschlossen worden ist, bevor der Staatsanwalt den Antrag gestellt hatte.

Feststellung des Rechts auf Ehescheidung ohne vorausgegangene Scheidungsklage

§ 7. (1) Ist ein Ehegatte, der berechtigt gewesen wäre, auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens zu klagen, vor Erhebung der Scheidungsklage gestorben, ohne sein Recht auf Scheidung verloren zu haben, so gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 6 entsprechend für die Feststellung des Scheidungsrechts des Verstorbenen.

(2) Die Feststellung darf nur auf solche Verfehlungen des überlebenden Ehegatten gestützt werden, von denen erwiesen oder als sicher anzunehmen ist, daß der Verstorbene ein Scheidungsbegehren auf sie gestützt haben würde.

(3) Die Frist für den Antrag beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Staatsanwalt Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die das Scheidungsbegehren des verstorbenen Ehegatten gerechtfertigt haben würden. Sie beginnt frühestens mit der Kenntnis des Staatsanwalts vom Tode des Verstorbenen.

(4) Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tode des Verstorbenen drei Jahre verstrichen sind.

Entwurf

wird aufgehoben

wird aufgehoben

Geltende Fassung

Entwurf

Aufhebung der Ehe

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden, wenn der verstorbene Ehegatte die Aufhebung der Ehe mit der Maßgabe zu begehren berechtigt war, daß der andere Ehegatte für schuldig erklärt werde.

wird aufgehoben

Aufhebung der gerichtlichen Feststellung

§ 9. (1) Der Staatsanwalt kann die Aufhebung einer in den §§ 1, 7 und 8 vorgesehenen Feststellung beantragen, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit sonstigen Beweisen eine dem überlebenden Ehegatten günstigere Entscheidung gerechtfertigt haben würden. Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn der überlebende Ehegatte ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder von Abkömmlingen gestorben ist.

wird aufgehoben

(2) Über den Aufhebungsantrag entscheidet das Gericht, das die Feststellung in erster Instanz getroffen hat. Für das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 dieser Verordnung, für die Wiederannahme des Ehenamens durch die überlebende Ehefrau § 63 Abs. 1 des Ehegesetzes entsprechend.

Gerichtskosten

§ 10. (1) Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S 1371) wird wie folgt geändert:

wird aufgehoben

1. Nach § 92 wird folgende neue Vorschrift als § 92 a eingefügt:

„§ 92 a. Gerichtliche Feststellung des Rechts auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe.

Für die gerichtliche Feststellung des Rechts, die Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu begehren (§§ 1, 7, 8 der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, RGBl. I S 145), wird, wenn der gerichtlichen Feststellung eine Klage des verstorbenen Ehegatten vorausgegangen ist, eine feste Gebühr von 30 Reichsmark, wenn eine Klage nicht vorausgegangen ist, eine feste Gebühr von 60 Reichsmark erhoben.“

2. § 123 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das Verfahren über die Beschwerde wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

Geltende Fassung

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr, bei Beschwerde gegen die im § 92 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 30 Reichsmark;

2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr, bei Beschwerden gegen die im § 92 a bezeichnenden Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 10 Reichsmark; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdengegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdengebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei.

(2) In den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Gerichtskosten ausschließlich nach den Vorschriften der Kostenordnung erhoben.“

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft.

wird aufgehoben

Anwendungsbereich und Übergangsvorschriften

§ 12. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, wenn der verstorbene Ehegatte vor dem 26. August 1939 gestorben ist.

wird aufgehoben

(2) Ist der Ehegatte vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestorben und die Anwendung der Verordnung nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen, so beginnt die Frist für den Antrag des Staatsanwalts frühestens mit dem Inkrafttreten der Verordnung; einem Antrag, der vor dem 1. April 1944 gestellt ist, steht die Vorschrift des § 7 Abs. 4 nicht entgegen.

Entwurf

Geltende Fassung

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

...

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962

14 F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Pauschalgebühren für folgende Verfahren:

a) 1. ...

2. Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens (Begehrens auf Aufhebung der Ehe) nach dem Tode des klagenden Ehegatten, Feststellung des Rechtes auf Ehescheidung (Aufhebung der Ehe) ohne vorausgegangene Scheidungs(Aufhebungs)klage und Anträge auf Aufhebung der gerichtlichen Feststellung (§§ 1, 7, 8, 9 der 5. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

100 S

18 a) Rahmengebühren:

1. für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs (§§ 7 und 9 des Ehegesetzes und §§ 3 und 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz),

2. für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 14 des Ehegesetzes und § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz).

20 S bis 2 000 S

Entwurf

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

...

Beschwerderecht des Amtes der Landesregierung

§ 266 b. Beschlüsse in den in diesem Hauptstück geregelten Verfahren sind dem Amt der Landesregierung desjenigen Landes, in dem das Geburtenbuch für das Kind geführt wird, sonst des Landes, in dem das zur Entscheidung in erster Instanz berufene Gericht seinen Sitz hat, auf Antrag zuzustellen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Beschluß von den übrigen Beteiligten nicht mehr mit Rekurs angefochten werden kann, zulässig. Ab Zustellung hat das Amt der Landesregierung, soweit sein Wirkungsbereich betroffen ist, in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren Beteiligtenstellung.

...

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962

14 F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Pauschalgebühren für folgende Verfahren:

a) 1. ...

wird aufgehoben

wird aufgehoben